

und für die unmittelbare Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Berichtswahlversammlungen in den Parteigruppen und Abteilungs-parteiorganisationen genutzt werden.

Daher wird empfohlen, den Punkt 56, 5. Absatz, in der vorgeschlagenen Form zu ergänzen.

In den Punkten:

56, 57 f, 58, 59 und 63 des Parteistatuts wird die Bezeichnung MTSIBTS gestrichen.

*Begründung:*

Entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 wurden aus den damaligen MTS/RTS die Kreisbetriebe für Landtechnik gebildet. Daher sollte die in obengenannten Punkten des Statuts enthaltene Bezeichnung MTS/RTS gestrichen werden.

*Alte Formulierung*

Punkt 64, 2. Absatz

Die Ortsleitung wird entsprechend den Instruktionen des Zentralkomitees in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Grundorganisationen des Ortes oder in großen Orten auf einer Delegiertenkonferenz für ein Jahr gewählt.

*Neue Formulierung*

Die Ortsleitung wird entsprechend den Instruktionen des Zentralkomitees in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Grundorganisationen des Ortes oder in großen Orten auf einer Delegiertenkonferenz für *zwei Jahre* gewählt.

*Begründung:*

Die Ortsleitungen der Partei verfügen in der überwiegenden Mehrzahl über erfahrene Leitungsmitglieder. Daher sollten, wie im Punkt 56, für die Leitungen der Grundorganisationen, die in APO unterteilt sind, auch die Ortsleitungen alle zwei Jahre gewählt werden.

*Alte Formulierung*

Punkt 73, 2. Absatz

Bei monatlichem Gesamtbruttoeinkommen (ausgenommen sind Nationalpreis, mit Auszeichnungun-

*Neue Formulierung*

Bei monatlichem Gesamtbruttoeinkommen (ausgenommen sind Nationalpreis, mit Auszeichnungen ver-